

## Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede Benutzung der öffentlichen Straßen, die über den Gemeingebrauch und den Straßenanliegergebrauch hinausgeht.

### **§ 2**

#### **Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch, erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere folgende erlaubnisfreie Sondernutzungen wie
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren, Mülltonnen in Gehwegen und Sitzbänke, Stühle und Blumenkübel mit einer Größe von weniger als 0,5 m<sup>3</sup> oder 50 cm Tiefe.
  - b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Verkaufsautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen. Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene oder angebotene Leistung tatsächlich erbracht wird.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - e) Die Nutzung der städtischen Plakatanschlagtafeln im gesamten Stadtgebiet für Vereinszwecke oder sonstige nicht gewerbliche Zwecke mit einem Plakat pro Veranstaltung und je Plakatanschlagtafel, wobei Plakate von noch bevorstehenden Veranstaltungen nicht entfernt oder überklebt werden dürfen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.
- (4) Werbeanlagen, die keine erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) darstellen, bedürfen der Erlaubnis. Werbeanlagen in diesem Sinne sind insbesondere
  - a) zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz-Anhänger und abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
  - b) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - c) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen auf öffentlicher Verkehrsfläche zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
  - d) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 4 a) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I – Denkmalbereich, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 4 b) und c) nicht zulässig.
- (5) Verkaufsautomaten, die keine erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) darstellen, bedürfen der Erlaubnis. In dem von der Satzung der Stadt Bad

Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I – Denkmalsbereich, sind Verkaufsautomaten gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht zulässig.

- (6) Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Münstereifel zu stellen. Die Stadt Bad Münstereifel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Hat die Hausfront des Gebäudes eine Breite von unter 15 m, so ist eine Ausdehnung mit Zustimmung des Eigentümers und Betriebsinhabers der oder des Nachbargebäudes möglich. Insgesamt dürfen 15 m jedoch nicht überschritten werden.
- (4) Im Bereich Wertherstraße von Haus Nr. 7 bis Haus Nr. 55 ist die Aufstellung von Tischen und Stühlen sowohl an der Gebäudeseite als auch auf der gegenüberliegenden Erdseite im Rahmen einer Sondernutzung zulässig. Dem Betriebsinhaber wird für die Fläche auf der gegenüberliegenden Erdseite jährlich bis zum 1. April vorrangig das Sondernutzungsrecht eingeräumt. Macht der Betriebsinhaber von diesem Recht bis zu diesem Zeitpunkt keinen Gebrauch, kann die Fläche anderweitig vergeben werden. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zugunsten Dritter ist die Zustimmung des Betriebsinhabers nicht erforderlich.
- (5) In allen Fällen ist eine Fahrgasse von 3,5 m unter Berücksichtigung von Markisen frei zu lassen.
- (6) Außerhalb der Fußgängerzone ist zwischen dem Gebäude und der Fahrbahn bzw. dem Fahrbereich ein Gehbereich von mindestens 1,20 m frei zu lassen.

#### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Gestaltungselemente sind nach Vorabstimmung mit der Stadt entsprechend deren Vorschriften aufzustellen. In Fällen von Unstimmigkeiten (Rechtsmittelverfahren) bezüglich der Gestaltung findet die Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen kann ganzjährig erteilt werden. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I – Denkmalbereich, sind Kunststoffeinheitsstühle und -tische ("Monoblockstühle und-tische") unzulässig.
- (4) Verkaufsstände müssen mit dem stehenden Gewerbe in direktem räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehen.
- Verkaufsstände, an denen Speisen und Getränke zu- bzw. aufbereitet oder zum Verzehr abgegeben werden, werden, sofern eine Abstimmung mit den Festveranstaltern erfolgt ist, nur zu Anlässen der Brauchtumpflege genehmigt. Dazu gehören insbesondere Karneval, 30. April, Maifest, Schützenfest und Kirmes.
- Vereine können Genehmigungen für vorher mit der Verwaltung abgestimmte Standorte erhalten.
- Weitere Genehmigungen anlässlich eines Festes bzw. Jubiläums werden nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) An der Stätte der Leistung ist das Aufstellen jeweils eines Werbeträgers oder eines Speisekartenständers erlaubt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (7) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

## **§ 6 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Krammarkt, Kirmessen, Schützenfest, u.ä. Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis maximal zwei Wochen nach dem Wahltag zulässig.
- (2) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Es dürfen parteieigene Werbeträger benutzt werden. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
- (4) Die Plakatgröße der Wahlsichtwerbung darf DIN A1 (594 zu 841 Millimeter) nicht überschreiten.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bruchteile von        Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Ist diese berechnete Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt Bad Münstereifel, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (5) Der Bürgermeister kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Erhebung der Gebühren im Einzelfall nach den Maßstäben der Abgabenordnung unzumutbar wäre.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,

- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Für Sondernutzungen ab einer Dauer von fünf Monaten und einer Gesamtgebührenhöhe ab 400,00 € kann die Gebührenschuld in zwei Teilbeträgen gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Stundung und Erlass**

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 12**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend mildtätigen, sozialen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken sowie der Pflege des Brauchtums dienen.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bad Münstereifel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

## **§ 14**

### **Genehmigung, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften**

- (1) Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung, dem Ortsrecht oder dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Bad Münstereifel und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) bei einer erlaubnisfreien Sondernutzung die in dieser Satzung aufgeführten Auflagen nicht erfüllt oder
  - b) ohne Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Jede Handlung, Duldung oder Unterlassung im Sinne dieser Satzung kann im Wege des Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Münstereifel vom 24. März 1989 außer Kraft.

## Gebührentarif

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Art der Sondernutzung</b>                                                                         | <b>Gebühr je qm/Monat/€</b>       | <b>Mindestgebühr/€</b> |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|
| <b>1</b>         | Plakatwände, Werbesäulen, Werbeseigel, Werbebanner, Werbetransparente, Werbefahrzeuge, Werbeanhänger | <b>11,96 €</b>                    | <b>13,80 €</b>         |
| <b>2</b>         | Masten für Freileitungen, Fahnen, Postdepotkästen etc.                                               | <b>8,97 €</b>                     | <b>10,93 €</b>         |
| <b>3</b>         | Fahrradständer mit Werbung                                                                           | <b>5,98 €</b>                     | <b>6,90 €</b>          |
| <b>4</b>         | erlaubnispflichtige Automaten, Schaukästen, Vitrinen und stumme Verkäufer an der Stätte der Leistung | <b>11,96 €</b>                    | <b>13,80 €</b>         |
| <b>5</b>         | Aufstellung v. Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken<br>- Jahrespauschale -                    | <b>8,97 €</b><br><b>85,49 €</b>   | <b>10,93 €</b>         |
| <b>6</b>         | Verkaufswagen im Reisegewerbe                                                                        | <b>13,46 €</b>                    | <b>16,68 €</b>         |
| <b>7</b>         | Imbissstände, Auswärtiger Ausschank                                                                  | <b>17,94 €</b>                    | <b>20,70 €</b>         |
| <b>8</b>         | Gewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände, Werbepreter und Speisekartenstände             | <b>16,45 €</b>                    | <b>16,68 €</b>         |
| <b>9</b>         | Nichtgewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände                                            | <b>5,98 €</b>                     | <b>6,90 €</b>          |
| <b>10</b>        | Ausstellung und Warenpräsentation vor Ladenlokalen<br>- Jahrespauschale -                            | <b>14,95 €</b><br><b>142,46 €</b> | <b>16,68 €</b>         |
| <b>11</b>        | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Werkstattwagen, PKW usw.                               | <b>5,98 €</b>                     | <b>6,90 €</b>          |
| <b>12</b>        | Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 2 Werktagen                                            | <b>7,48 €</b>                     | <b>10,93 €</b>         |
| <b>13</b>        | Container für die Dauer von mehr als 2 Werktagen                                                     | <b>5,98 €</b>                     | <b>6,90 €</b>          |



| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Art der Sondernutzung</b>                                                                                | <b>Gebühr je qm/Monat/€</b>    | <b>Mindestgebühr/€</b> |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------|
| <b>14</b>        | Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:                                             |                                |                        |
|                  | a.) Personenkraftwagen                                                                                      | <b>16,45 €</b>                 | <b>16,68 €</b>         |
|                  | b.) Lastkraftwagen, auch Wohnwagen                                                                          | <b>17,94 €</b>                 | <b>20,70 €</b>         |
|                  | c.) Kraftrad                                                                                                | <b>14,95 €</b>                 | <b>16,68 €</b>         |
| <b>15</b>        | Benutzung der Plakatanschlagtafeln für kommerzielle Zwecke sowie sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen | <b>von 6,67 € bis 200,10 €</b> |                        |

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.05.2026 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.05.2026

gez. Sebastian Glatzel  
Der Bürgermeister